

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 08-09/2025 (August-September 2025)

veröffentlicht am 13. Oktober 2025

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im August und September 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)	2
III. Urheberrecht	10
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht	11
V. Rechtsprechung	12
VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisations, Patentrecht)	14
VII. Internetquellen	15
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	16

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Ehmann, Timo, **Datenzuordnung und Datenlizenzen im Data Act** (GRUR 2025, S. 1240-1249, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor legt dar, dass der Data Act für mehr Transparenz in den Märkten für IoT und Cloud-Computing und eine Stärkung der Kundenrechte sorgen und gleichzeitig die Entwicklung innovativer Produkte fördern soll. Um dies zu erreichen, lehne sich der Data Act stark an die DSGVO an und dehne das Recht für personenbezogene Daten auf nicht-personenbezogene Daten aus. Auch nicht-personenbezogene Daten würden nach dem Data Act nun einer Person zugeordnet. Diese – vom Autor kritisch betrachtete – Zuordnung und ihre Folgen für die Vertragsgestaltung von IoT-Anbietern sind Gegenstand dieses Beitrags.

Söbbing, Thomas: **Transparenzpflichten nach der KI-VO Transparenz bei Hochrisiko-KI-Systemen gem. Art. 13 KI-VO und bestimmten KI-Systemen gem. Art. 50 KI-VO** (ITRB 2025, S. 218-222, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag informiert darüber, dass neben weiteren Transparenzpflichten nach der KI-VO die Transparenzanforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 13 KI-VO zentraler Bestandteil der rechtssicheren und verantwortungsvollen Nutzung solcher Systeme sind. Art. 13 KI-VO enthalte detaillierte Vorgaben zur Transparenz, die von Herstellern, Einführern, Anbietern, Händlern sowie Betreibern von Hochrisiko-KI-Systemen künftig zwingend zu beachten seien. Eine Missachtung dieser Pflichten berge rechtliche Risiken und könne für die betroffenen Akteure mit erheblichen finanziellen und regulatorischen Konsequenzen verbunden sein. Es bleibe zu hoffen, dass die Anwendung der KI-VO, insbesondere im Hinblick auf die Transparenzpflichten, im Gegensatz zur DSGVO mit einem angemessenen Maß an Pragmatismus erfolgten. Das Ziel solle die Vermeidung von Behinderungen und Kostensteigerungen für KI-Systeme durch Behörden oder andere Institutionen durch übermäßige Bürokratie in Leitfäden sein. Geschehe dies dennoch, habe der Gesetzgeber in der finalen Fassung der KI-VO nun einen deutlichen Spielraum für die Eigenverantwortung der Hersteller und Betreiber vorgesehen.

Specht-Riemenschneider, Louisa/Schmitz, Michaela/Otremba, Johannes: **Informationsfreiheit und KI – it's a match** (KIR 2025, 281-283, abrufbar [hier](#), €)

Im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag angedachte Reform des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) stellen Autor und Autorinnen fest, dass Transparenz und Partizipation an Daten und Vorgängen der Verwaltung nicht nur wesentlich für die Akzeptanz demokratischer Entscheidungen sind, sondern auch Innovationspotenziale durch eine zielgenauere Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern heben können. Dies eröffne die große Chance, die Informationsfreiheit als

Anwendungsfall einer modernen, effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung zu verwirklichen und dabei die Potenziale von Künstlicher Intelligenz (KI) direkt zu berücksichtigen. Hierfür müssten jedoch auch die Kontrollmechanismen über den Einsatzbereich der KI mitentwickelt werden. Die Arbeiten an den gesetzlichen Grundlagen für den KI-Einsatz in der Verwaltung, das Vorantreiben der Verwaltungsdigitalisierung sowie entsprechende Praxisversuche sollten schnellstmöglich aufgenommen werden.

Spies, Axel: USA: **Neuer Aktionsplan zur KI der Trump-Administration** (KIR 2025, S.284-285, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von der Veröffentlichung des Dokuments „Winning the AI Race: America’s AI Action Plan“ am 23.7.25 (abrufbar unter: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2025/07/Americas-AI-Action-Plan.pdf>), mit welchem die US-Regierung unter Präsident Trump eine weitreichende Strategie zur Förderung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit veröffentlicht hat. Der Plan beruhe auf den Säulen Beschleunigung der KI-Innovation, Aufbau nationaler KI-Infrastruktur und Führungsposition in internationaler Diplomatie und Sicherheit. Die internationale Dimension der KI-Exportpolitik sowie die infrastrukturelle Grundlage für KI-Anwendungen, insbesondere der Ausbau von Rechenzentren, seien dabei für Europa besonders interessant. Als Fazit hält der Autor fest, dass die US-Regierung mit dem AI Action Plan den eigenen und weitgehend autonomen Regulierungsansatz für KI fortsetze, zweifelt jedoch daran, dass sich die US-Bundesstaaten an diese Vorgaben halten werden. Das Dickicht von KI-Regeln und teils widersprechenden Gerichtsentscheidungen in den USA sei für Außenstehende jedenfalls nur schwer zu durchdringen.

Schultz, Andreas/Pospisil, Melanie/Jennrich, Kathleen/Grabmair, Matthias: **KI-gestützte Gesetzgebung** (KIR 2025, S. 294-300, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag berichtet von der Machbarkeitsstudie „Digitaltaugliches Steuerrecht“ und stellt erste Erkenntnisse daraus vor. Ausgangspunkt sei eine Interviewreihe mit Gesetzgebenden auf Bundes- und Landesebene, deren Ergebnisse Einblicke in Herausforderungen einer digitaltauglichen Gesetzgebung böten. Aufbauend darauf werde mit „LegisLLM“ ein Anwendungsprototyp vorgestellt, der den Prozess der Formulierung von Änderungsgesetzen begleite. Anhand eines Beispiels aus dem Steuerrecht werde die Funktionsweise der Anwendung erläutert. Der Beitrag schließt mit einer kritischen Einordnung bestehender Herausforderungen und blickt auf Weiterentwicklungspotenziale.

Wiesner, Felix: **Forschungsfreiheit im Open-Data-Recht** (ZGI 2025, S. 123-128, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor legt dar, dass gemäß § 12a Abs. 1 EGovG Ressortforschungseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen zur Bereitstellung ihrer Forschungsdaten verpflichtet seien. Forschungsdaten hätten zwar ein enormes Nachnutzungspotenzial, seien aber häufig sensibel und unter der Bedingung der Vertraulichkeit erhoben worden. Es stelle sich daher die Frage, wie der Gesetzgeber die Pflicht zur Bereitstellung solcher Forschungsdaten mit ihrem grundsätzlichen Schutzbedürfnis in Einklang bringen könne. Bisher werde in § 12a Abs. 1 S. 2 EGovG ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Daten ausgeschlossen, auch für Forschungsdaten. Dadurch würden Schwierigkeiten bei der Auslegung der Begriffe des Forschungszwecks und des Forschungsvorhabens bisher nur vereinzelt auftreten. Dies könne sich nach Meinung des Autors jedoch schnell ändern, sollte der bereits im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode angelegte Rechtsanspruch auf Open Data eingeführt werden. Das Ziel, Forschungsdaten auch weiterhin grundsätzlich verfügbar zu machen, müsse sich in der konkreten Formulierung der Norm wiederfinden. Bereichsausnahmen, wie sie sich in manchen Landesgesetzen wiederfinden, stünden einer Bereitstellung von Forschungsdaten generell entgegen.

Junge, Jonathan: **Die KI-Verordnung der Europäischen Union: Sinnvolle Regulierung oder der Anfang des technologischen Rückschritts in Europa?** (NJOZ 2025, S. 960-965, abrufbar [hier](#), €)

Im vorliegenden Aufsatz stehen die Auswirkungen der ersten europäischen KI-Regulierung auf Unternehmen sowie deren Folgen für die Wahrnehmung von Freiheitsrechten im Mittelpunkt. Der Anfang August 2024 in Kraft getretene und lange diskutierte „AI-Act“ wage einen ersten Schritt hin zu einer rechtlichen Regulierung dieses komplexen Themas. Die Frage, ob dieser Schritt ausreicht, um wirtschaftliches Potenzial zu sichern, weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Rechte der Bürgerinnen und Bürger wirksam zu schützen, steht im Zentrum des vorliegenden Aufsatzes. Die EU wage mit der KI-Verordnung zwar einen ersten Schritt in die richtige Richtung, um etwaige Gefahren nachhaltig und dauerhaft zu unterbinden. Aufgabe der EU sei es aber auch, kritische Vorfälle zu beobachten und bei Bedarf die Maßnahmen zu verschärfen. Ob dies genügt, werde gerade aufgrund der durch den Autor dargelegten Bedenken abzuwarten bleiben.

Assion, Simon: **Die Entwicklung des Datenschutzrechts** (NJW 2025, S. 2595-2599, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag berichtet über die wichtigsten datenschutzrechtlichen Entwicklungen der letzten sechs Monate, insbesondere über wichtige Gerichtsentscheidungen, aber auch über Initiativen, Stellungnahmen und Entscheidungen der EU-Datenschutzbehörden. Auf der politischen Ebene werde mittlerweile in mehreren Initiativen über Reformen des Datenschutzrechts nachgedacht. Das Datenschutzrecht entwickle sich weiterhin mit schnellem Tempo

fort, wobei die Geschwindigkeit im Bereich der Rechtsprechung etwas nachgelassen habe. Der EuGH habe mittlerweile viele Grundsatzfragen geklärt, neuere Entscheidungen beträfen eher Details. Im Bereich der Gesetzgebung sei das Tempo dafür umso höher. Sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene werde über die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts nachgedacht. Das Datenschutzrecht bleibe damit ein sehr dynamisches Rechtsgebiet.

Schmidt, Christoph: **Zwischen Innovation und Regulierung: Die Grenzen des KI-Einsatzes in der öffentlichen Verwaltung** (RDi 2025, S. 406-413, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der öffentlichen Verwaltung, welcher im Spannungsfeld zwischen technologischer Innovation und rechtlicher Regulierung stehe. Die KI-Verordnung der EU sowie datenschutzrechtliche Vorgaben würden dem KI-Einsatz in Behörden klare Grenzen setzen, wobei diese normative Rahmung grundlegende Fragen zur Implementierung, Nutzung und Verantwortlichkeit bei KI-gestützten Verwaltungsprozessen aufwerfe, insbesondere in datenintensiven Bereichen wie der Finanzverwaltung. Es zeige sich, dass klare Regelungen für die Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit von KI-gestützten Entscheidungen erforderlich seien. Nach Auffassung des Autors werde KI letztlich kein Allheilmittel für die Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung sein. Ihre flächendeckende Implementierung werde Zeit brauchen und ihr Einsatz auch vom Fortschritt der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung abhängig sein. Dennoch könne KI bei verantwortungsvoller und rechtskonformer Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Herausforderungen leisten und die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in einer zunehmend digitalisierten Welt stärken.

Yang-Jacobi, Anna Maria: **Lex Data** (DFN-Infobrief Recht 8/2025, S. 2-6, abrufbar [hier](#))

Die Autorin zeigt auf, dass in den letzten Jahren sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene viele Gesetze verabschiedet wurden, die den Umgang mit Daten betreffen. Beispielsweise nennt sie die Free-Flow-of-Data-Verordnung, den Data Governance Act, den Data Act oder das Datennutzungsgesetz. Die Menge an gesetzlichen Vorgaben nehme dabei stetig zu und berühre regelmäßig nur spezifische Bereiche. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD gebe es Pläne für mehr Einheitlichkeit, und es bestünden Überlegungen, die „Datengesetze“ noch in dieser Legislaturperiode in einem allgemeinen Datengesetzbuch zu bündeln. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen seien die Überlegungen zu einem allgemeinen Datengesetzbuch vor allem im Hinblick auf den Datenzugang im öffentlichen Sektor interessant. Forschungseinrichtungen wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hätten bereits gefordert, das Forschungsdatengesetz zu priorisieren. Der Zugang zu Forschungsdaten müsse verbessert werden und gesetzliche Zugangsansprüche für Forschungseinrichtungen und Hochschulen enthalten. Ein konkreter Gesetzesentwurf werde zum Jahresende 2025 erwartet.

Schöbel, Philipp: **KI-Kompetente Hochschulen** (DFN-Infobrief Recht 8/2025, S. 7-10, abrufbar [hier](#))

Der Autor weist in seinem Aufsatz darauf hin, dass seit dem 2. Februar 2025 die Pflicht zur KI-Kompetenz gilt, wonach Anbieter und Betreiber von KI-Systemen unabhängig von deren Risikograd sicherstellen müssen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, nach besten Kräften über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Dies betreffe auch Hochschulen – unabhängig ob staatlich oder privat. Die behördliche Kontrolle dieser Pflicht werde voraussichtlich ab dem 3. August 2026 erfolgen. Die Europäische Kommission habe inzwischen FAQ zur KI-Kompetenz veröffentlicht, und es sei an der Zeit für Hochschulen, sich mit diesen FAQ auseinanderzusetzen und zu überlegen, ob sie die vorgeschlagenen Handlungsschritte auf ihre internen Prozesse übertragen könnten. Bei KI-Systemen, die Studierende betreffen, solle das Recht auf Bildung stets mitgedacht werden.

Von Bernuth, Nikolaus: **Urteile für alle** (DFN-Infobrief Recht 8/2025, S. 11-15, abrufbar [hier](#))

Der Autor beleuchtet eine Klage gegen das gemeinnützige Projekt openJur, welches Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dafür frage die Plattform Urteile bei Gerichten an oder lese diese aus amtlichen Datenbanken aus, um sie dann automatisiert zu veröffentlichen. In einem auf diese Weise publizierten Urteil seien persönliche Daten nicht ausreichend anonymisiert worden, woraufhin die betroffene Person openJur daraufhin verklagt habe. Das Landgericht Hamburg habe diese Klage nun abgewiesen. Die Entscheidung habe nach Auffassung des Autors übergeordnete Bedeutung für Projekte, die sich für freies und offenes Wissen einsetzen. Interessant an dem Verfahren sei, dass das Gericht ein sehr weites Verständnis des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs zugrunde gelegt habe und dass das Privileg auch zugunsten wissenschaftlicher Verarbeitungszwecke hätte greifen können. Die Entscheidung gebe einerseits openJur Rechtssicherheit beim Betrieb der freien Datenbank, könne aber auch für andere Datenbanken, die Daten aus amtlichen Quellen beziehen, ein positives Signal sein. Damit werde insgesamt das freie Wissen im Internet gestärkt.

Sommer, Tobias/Niclas, Vilma: **Inkrafttreten der KI-VO, fehlende Marktüberwachungsbehörde** (ITRB 2025, S. 225, abrufbar [hier](#), €)

In dieser Kurzinformation teilen Autor und Autorin mit, dass am 2. August 2025 ein Großteil der neuen Regelungen aus der KI-VO in Kraft getreten sei. Für GPAI (General Purpose AI) gelte nun eine Dokumentationspflicht sowie die Pflicht für eine Urheberrechtsstrategie. Auch sollten die Trainingsdaten offengelegt werden, jedenfalls summarisch. Die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen die KI-VO stünden auch bereits fest:

Verbotene KI-Praktiken: bis zu 7 % des weltweiten Jahresumsatzes oder 35 Mio. €

Hochrisiko-Verstöße: bis zu 3 % oder 15 Mio. €

Foundation Model-Verstöße: bis zu 3 % oder 15 Mio. €

Sonstige Verstöße: bis zu 1,5 % oder 7,5 Mio. €

Eine Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 85 KI-VO habe Deutschland allerdings noch nicht. Zwar habe die BfDI auf ihrer Internetseite bereits seit einiger Zeit darauf hingewiesen, aber immerhin arbeite das europäische Büro für AI bereits und tue dies in enger Abstimmung mit dem Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Zentrum für algorithmische Transparenz (ECAT) der Kommission zusammensetze.

Sommer, Tobias/Niclas, Vilma: **KI-Verhaltenskodex der EU** (ITRB 2025, S. 225-226, abrufbar [hier](#), €)

In einer weiteren Kurzinformation informieren Autor und Autorin über einen ersten KI-Verhaltenskodex, der durch die EU am 10. Juli 2025 veröffentlicht wurde (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/contents-code-gpai>). Am 1.8.2025 habe die EU-Kommission sowie der KI-Ausschuss der EU diesen Kodex im Weg von Angemessenheitsbeschlüssen genehmigt. Der Kodex sei ein freiwilliges Instrument für Anbieter von GPAI-Modellen, um die Einhaltung von Pflichten aus der KI-VO zu gewährleisten. Geregelt würden dort die Themen Transparenz und Urheberrecht gem. Art. 53 KI-VO sowie Sicherheit für KI-Modelle mit systemischem Risiko gem. Art. 55 KI-VO. Bei den GPAI-Modellen handle es sich um KI mit allgemeinem Verwendungszweck, wie z.B. ChatGPT, Perplexity, Gemini oder Mistral. Der Kodex sei von einer Gruppe unabhängiger Experten unter Beteiligung von mehr als 1.400 Interessenvertretern aus Industrie, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Rechteinhabern entwickelt worden und nebst Leitlinien, FAQ und einer Unterzeichnerliste (u.a. Amazon, Mistral, OpenAI, Google, IBM) auf den Internetseiten der EU zu finden.

Wiesemann, Hand Peter: **Vier Herausforderungen und praktische Lösungsansätze bei der Implementierung des Data Act** (MMR 2025, S. 707-712, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag analysiert vier zentrale Praxisherausforderungen, die sich dem Dateninhaber bei der Umsetzung des Data Act stellen: die präzise Abgrenzung von Produktdaten, das Verhältnis zwischen direkter Zugänglichmachung nach Art. 3 DA und der indirekten Bereitstellung nach Art. 4 und 5 DA, den Umgang mit nur physisch vernetzbaren Produkten sowie den Schutz von Geschäftsgeheimnissen bei der Datenbereitstellung an den Nutzer. Zu allen Herausforderungen erläutert der Autor die Hintergründe und zeigt praktisch umsetzbare Lösungsansätze auf. Deutlich werde dabei, dass insbesondere beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen noch Nachbesserungsbedarf durch den EU-Gesetzgeber bestehe. Angesichts der knappen Umsetzungsfrist bis zum 12.9.2025 sollte jedoch nicht auf weitere Klärung gewartet, sondern zeitnah mit der Implementierung begonnen werden.

Fleischmann, Christian/Sassenberg, Thomas: **Die Rolle des Integrators nach der KI-VO** (CR 2025, S. 561-567, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet, welche rechtliche Rolle den sogenannten „Integratoren“ nach der KI-Verordnung zukommt. KI-Projekte würden oft nicht durch eigene Mitarbeitende, sondern durch externe Dritte umgesetzt, welche die technische Umsetzung übernehmen, ohne ihrerseits Anbieter des jeweiligen KI-Systems bzw. (General Purpose) AI Model zu sein. Als Fazit halten die Autoren fest, dass die Frage nach der Eröffnung des Anwendungsbereichs der KI-VO stets anhand des typischen Anwendungsfalls zu ermitteln sei. In der Regel gelte für den Integrator, dass ein Fall der Entwicklung im Auftrag vorläge und dieser daher nicht selbst zum Anbieter werde. Zumindest theoretisch sei jedoch denkbar, dass der Auftraggeber durch das Fine-Tuning auch zum Anbieter eines GPAI-Models werden könne, wobei dies voraussetze, dass ein Drittel des ursprünglichen Trainingsaufwands für das Fine-Tuning verwendet werde.

Steenbergen, Marina: **Datenschutzrechtliche Entscheidungsfindungen als Hochrisiko-KI-Systeme** (KIR 2025, S. 326-331, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin führt aus, dass KI-Systeme, die betroffene Personen anhand ihrer personenbezogenen Daten bewerten oder ihnen bestimmte Eigenschaften zuschreiben, sowohl datenschutzrechtlich als auch nach der KI-VO eingeordnet werden müssen. Handelt es sich bei der Verarbeitung um ein Profiling und damit um eine automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO sei der Einsatz in einem riskanten Einsatzbereich wie der Beschäftigung als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 KI-VO zu werten. Damit beeinflusse die Einordnung als Profiling im Sinne der DS-GVO, ob ein KI-System zugleich ein Hochrisiko-KI-System darstelle und daher maßgeblichen Regulierungen der KI-VO unterliege, oder von wesentlichen Pflichten der KI-VO anhand der Ausnahmeregelung nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO ausgenommen werden könne. Dies sei jedoch beispielsweise dann nicht offensichtlich, wenn ein automatisiertes System bei menschlichen Entscheidungen unterstütze oder vorbereitende Bewertungen treffe. Hierdurch sei für betroffene Personen die Gefahr gegeben, dass riskante KI-Systeme falsch eingeordnet und unzureichend reguliert würden. Die Autorin setzt auf eine baldige Konkretisierung der entsprechenden Tatbestandsmerkmale und schlägt als ersten Lösungsansatz abgeschwächte Transparenzpflichten für Hochrisiko-KI-Systeme vor, die durch die Ausnahmeregelung von den Regulierungen für Hochrisiko-KI-Systeme ausgeklammert werden würden.

Teichmann, Fabian: **Neuer Rechtsrahmen für vertrauenswürdige KI** (ZD 2025, S. 495-501, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor legt in diesem Beitrag dar, dass die KI-VO erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz (KI) in Europa etabliert. Im Mittelpunkt stehe ein risikobasierter Ansatz, der vom Verbot hochgefährlicher KI-Praktiken über strenge Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme bis hin zu begrenzten Transparenzpflichten für niedrigere Risikoklassen reiche. Die

KI-VO lege detaillierte Anforderungen für Hochrisiko-KI fest und schaffe zugleich Mechanismen für eine Konformitätsbewertung und mögliche EU-Zertifizierung. Die Durchsetzung solle eine neue Aufsichtsstruktur mit nationalen Stellen und einem europäischen KI-Gremium sowie empfindliche Sanktionen gewährleisten. Der Beitrag analysiert die Schnittstellen der KI-VO zum Datenschutzrecht sowie zur Produkthaftung und zur Cybersecurity. Abschließend gibt der Autor Praxisempfehlungen, wie Anbieter und Anwender sich auf die Verordnung einstellen bzw. vorbereiten können.

Metzger, Axel: **Datenschutz oder Datenzugang? Neuausrichtung des europäischen Datenrechts nach dem Data Act** (NJW 2025, S. 2729-2734, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag des Autors weist darauf hin, dass seit dem 12.9.2025 die wesentlichen Vorschriften des Data Act anwendbar sind. Trotzdem hätten sich nicht alle betroffenen Unternehmen ausreichend vorbereitet. Der Autor erläutert, wie der Zugang zu Daten von vernetzten Produkten zukünftig ausgestaltet ist und welche Stellung die Inhaber von Daten, die Nutzer von vernetzten Produkten und etwaige Dritte haben. Der Data Act beschreibe einen neuen Weg im europäischen Recht für Datenmärkte. Dritte könnten nur auf Anfrage des Nutzers auf diese Daten zugreifen. Trotz der umfangreichen Vorschriften blieben jedoch viele ungeklärte Fragen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zum Geheimnisschutz und zum Datenschutz. Hinsichtlich der neuen EU-Datengesetzgebung sei noch nicht final zu beantworten, ob diese tatsächlich die Märkte öffnen könne oder nichts als weitere Bürokratie und höhere Transaktionskosten mit sich bringen werde.

Schmidt, Sebastian/Kämpfe, Lydia: **Neue Entwicklungen im Datenschutzrecht und ihre Bedeutung für die Praxis** (NVwZ 2025, S. 1313-1322, abrufbar [hier](#), €)

Autorin und Autor berichten in dem vorliegenden Beitrag über die wesentliche datenschutzrechtliche Rechtsprechung im 2. Halbjahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 (anknüpfend an deren Bericht aus Juni 2024). Vorab stellen sie fest, dass sich die Konturen schärfen. EuGH sowie nationale Gerichte sorgten zunehmend für mehr Rechts- und Handlungssicherheit auch bei Behörden und öffentlichen Stellen. Die Entscheidungen im Berichtszeitraum machten deutlich, dass Datenschutz ein Abwehrrecht sei. Es zeichne sich ab, dass die Gerichte durch ihre Auslegung der Bestimmungen der DS-GVO die Rolle der betroffenen Person als wehrhaftes Subjekt der Datenverarbeitung auch weiterhin stärken würden.

Schöbel, Philipp: **Cybersicherheit an Hochschulen in Europa – eine Übersicht** (DFN-Infobrief Recht 9/2025, S. 11-14, abrufbar [hier](#))

Der Autor legt dar, dass die voranschreitende Digitalisierung des Hochschulsektors enorme Chancen sowie Risiken birgt. Auch deutsche Hochschulen seien in der Vergangenheit von Cyberattacken betroffen gewesen. Die Folgen könnten dabei Forschung, Lehre und Verwaltung gleichermaßen treffen. Im Bereich des Cybersicherheitsrechts seien neue Rechtsakte und regulatorische Instrumente hinzugekommen, zudem habe die Europäische Union in den vergangenen Jahren viele neue Sekundärrechtsakte mit Digitalbezug erlassen. Nach Auffassung des Autors sei der Rechtsrahmen des europäischen Cybersicherheitsrechts komplex, aber nicht unüberschaubar. Für besonders interessant hält er die Umsetzung der NIS-2-RL. Er empfiehlt Hochschulen, sich bestenfalls vor dem Eintreten konkreter Cybersicherheitsvorfälle mit den neuen europäischen Rechtsakten zu beschäftigen.

III. Urheberrecht

Schippel, Robert: **„Urheberrecht first“! – Die Pflicht zur KI-Policy nach Art. 53 KI-VO** (K&R 2025, S. 547-551, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag setzt seinen Fokus auf Text- und Data-Mining, Lizenzen sowie strategische Umsetzung im Lichte der KI-VO, die Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck dazu verpflichtet, eine urheberrechtskonforme KI-Policy zu entwickeln. Der Autor zeigt in seinem Beitrag auf, warum dabei das Urheberrecht an erster Stelle steht und wie ein rechtssicheres Compliance-System aufgebaut werden kann. Mit einer klaren Policy-Struktur könne eine Brücke geschlagen werden zwischen regulatorischen Vorgaben und praktischer Umsetzung und somit den zentralen Aspekten von Rechtssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit von KI-Anbietern in der EU Folge geleistet werden.

Leistner, Matthias: **Urheberrecht und Künstliche Intelligenz – Ein aktueller Überblick über die neuesten Urteile und wichtigsten Verfahren weltweit** (GRUR 2025, S. 1123-1133, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor gibt in seinem vorliegenden Beitrag einen kurzen Überblick über die weltweit anhängigen Gerichtsverfahren mit Quellen für die Praxis und stellt fest, dass die aktuellen Entscheidungen aus den USA die wesentlichen Problemschwerpunkte hinsichtlich KI-Training und fair use wie unter einem Brennglas verdeutlichen. Insgesamt falle eine auch nur halbwegs verlässliche Beurteilung des Gesamtpanoramas zu möglichen Urheberrechtsverletzungen durch generative KIs im US-amerikanischen Recht auf dem derzeitigen Stand noch schwer. Der Autor räumt ein, dass sich nur bestimmte allgemeine Perspektiven aufzeigen ließen. Als vorsichtige Prognose sei jedoch festzuhalten, dass sowohl in der Europäischen Union als auch in den USA ein hinreichend kreativer menschlicher Beitrag vorausgesetzt wird, der objektiv und eindeutig identifizierbar sowie beweisbar sein muss.

Klett, Alexander/Sprater, Caroline: **Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2024** (K&R 2025, S. 461-468, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Entwicklung des Urheberrechts von Mitte Juni 2024 bis Mitte Juni 2025 und nimmt dabei nicht nur eine erhebliche Zahl von Entscheidungen des EuGH, BGH und der Instanzgerichte, sondern auch gesetzgeberische Änderungen in den Blick. Von besonderer Relevanz sei hier die Anwendung der KI-Verordnung, deren Auswirkungen auf das Urheberrecht und die vorgesehenen Verhaltensregeln für Anbieter von wesentlicher Bedeutung seien. In die Zukunft blickend sind sich Autor und Autorin sicher, dass auch im vor uns liegenden Zeitraum mit richtungsweisenden Entscheidungen gerechnet werden könne.

Rack, Fabian: **CC Signals – Anstandsregeln fürs KI-Training?** (iRIGHTsinfo, September 2025, abrufbar [hier](#))

Der Autor stellt das Konzept der „CC Signals“ der Organisation Creative Commons vor. Sogenannte „data stewards“ sollten damit neue Regeln für die Nutzung von Inhalten durch KI-Anbieter setzen. Der Autor stellt die Signals dar und beleuchtet die Hintergründe. Er fragt weiterhin, ob KI-Anbieter fremde Inhalte im Netz sammeln dürfen, um damit ihre Modelle zu trainieren. Dies sei wohl die größte Urheberrechtsfrage unserer Zeit. Abseits juristischer Auslegungsfragen und der Notwendigkeit, Szenario für Szenario gesondert zu betrachten, stehe eine ernst zu nehmende Sorge im Raum. Denn bei Fragen aller Art gebe man sich häufig bereits mit einer KI-Antwort zufrieden. Den Originalquellen gingen so Publikum, Bekanntheit und Werbeeinnahmen verloren. Betreibern von KI-Systemen werde klar sein, dass das Geben und Nehmen im Kontext von KI neu ausgehandelt werden müsse. Das Konzept der CC Signals sei ein Versuch, Ordnung zu schaffen in einer Phase, in der sich zu KI alles sortieren muss. CC habe angekündigt, in den nächsten Monaten weitere Details zu den Signals und deren Implementierung zu veröffentlichen.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Sonak, Pascal: **Kurzbeitrag: Gut gemeint, doch schlecht gemacht: Bundesverfassungsgericht kippt Postdoc-Paragraf für Berliner Hochschulen** (DFN-Infobrief Recht 9/2025, S. 16-18, abrufbar [hier](#))

Der Autor berichtet von der Verfassungsbeschwerde der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) aus dem Jahr 2021 gegen eine Regelung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), wonach promovierte Nachwuchsforschende mit dem Ende ihres Arbeitsvertrages eine Anschlusszusage für eine unbefristete Beschäftigung erhalten mussten. Die Richterinnen und Richter des Ersten Senats hätten die die Regelung nun für nicht vereinbar mit den Vorschriften des Grundgesetzes erklärt (BVerfG Urt. v. 25.06.2025 - 1 BvR 368/22). Die Möglichkeit, im Fall einer erfolgreichen Qualifizierung eine Anschlusszusage durch die Universität für eine unbefristete Beschäftigung zu erhalten, sei für diese Gruppe somit nach länger anhaltender Debatte endgültig gescheitert. Da die Anwendung der Norm durch den Berliner Gesetzgeber bereits seit

dem Jahr 2022 ausgesetzt sei, sollten praktische Auswirkungen allerdings nicht zu erwarten sein. Es bleibe abzuwarten, ob die einschlägige Thematik im Rahmen der bis Mitte 2026 durch die Bundesregierung angestrebten Reform des WissZeitVG Berücksichtigung finde.

V. Rechtsprechung

OLG Köln, Entscheidung vom 23. Mai 2025 – 15 UKI 2/25: **Zulässige Verarbeitung von Daten zur Entwicklung von Systemen künstlicher Intelligenz – KI-Trainingsdatensatz** (GRUR 2025, 1291-1302, abrufbar [hier](#), €)

Leitsatz:

1. Zur Zulässigkeit der vom Betreiber eines sozialen Netzwerks angekündigten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Nutzer des Netzwerks auf der entsprechenden Plattform veröffentlicht haben, zum Zwecke der Entwicklung und Verbesserung von Systemen künstlicher Intelligenz (hier: summarische Prüfung im Eilverfahren).

Leitsätze 2 bis 4 von der Redaktion:

2. Die Einbringung von teilweise deidentifizierten und zerlegten Daten aus zwei zentralen Plattformdiensten in einen unstrukturierten Trainingsdatensatz für eine KI ist keine Zusammenführung im Sinne des Art. EU_VO_2022_1925 Artikel 5 EU_VO_2022_1925 Artikel 5 Absatz II UAbs. 1 Buchst b DMA, weil es an der gezielten Verknüpfung von personenbezogenen Daten eines Nutzers aus einem zentralen Plattformdienst mit personenbezogenen Daten desselben Nutzers aus dem anderen zentralen Plattformdienst fehlt.

3. Zwar können bei den in den KI-Trainingsdatensatz aufgenommenen Daten auch Daten im Sinne des Art. EWG_DSGVO Artikel 9 EWG_DSGVO Artikel 9 Absatz I DSGVO enthalten sein. Es greift aber die Ausnahme nach Art. EWG_DSGVO Artikel 9 EWG_DSGVO Artikel 9 Absatz II Buchst. e DSGVO, sofern es sich nicht um Daten Dritter handelt, die der Plattformnutzer öffentlich gemacht hat.

4. Soweit im KI-Trainingsdatensatz auch Daten Dritter aufgenommen werden, liegt ein Verstoß gegen Art. EWG_DSGVO Artikel 9 EWG_DSGVO Artikel 9 Absatz I DSGVO nicht vor, weil die Verarbeitung der Daten nicht zielgerichtet erfolgt. Das KI-Training soll das allgemeine Muster für Wahrscheinlichkeitsberechnungen und keine Profilbildung zu einzelnen Personen schaffen. (Leitsätze 2 bis 4 von der Redaktion.)

U.S. District Court N. D. California, Entscheidung vom 23. Juni 2025 - C 24-05417 WHA – Bartz et al. v. Anthropic PBC: **Fair Use beim Training von LLMs mit urheberrechtlich geschützten Werken** (KIR 2025, 307, abrufbar [hier](#), €)

Leitsätze der Redaktion:

1. Das Training von KI-Sprachmodellen mit legal erworbenen Büchern stellt nach der Fair-Use-Doktrin eine schlechthin transformative ("quintessentially transformative") Nutzung dar, die keine Urheberrechtsverletzung begründet, wenn die trainierten Modelle keine urheberrechtsverletzenden Kopien der Originalwerke an Nutzer ausgeben, sondern neue, eigenständige Inhalte generieren.
2. Die Digitalisierung rechtmäßig erworbener Druckexemplare zum Zwecke der Platzeinsparung und verbesserten Durchsuchbarkeit ist als Fair Use gerechtfertigt, wenn die physischen Originale zerstört werden und die digitalen Kopien nicht öffentlich zugänglich gemacht, geteilt oder verkauft werden.
3. Das systematische Herunterladen von über sieben Millionen raubkopierten Büchern von Piraterie-Plattformen zum Aufbau einer "Zentralbibliothek aller Bücher der Welt" für KI-Trainingszwecke stellt keine transformative Nutzung dar und kann nicht durch die Fair-Use-Doktrin gerechtfertigt werden; es ist nicht relevant, dass das handelnde Unternehmen als Public Benefit Corporation gemeinnützige Zwecke verfolgt.
4. Bei der Fair-Use-Analyse sind verschiedene Nutzungshandlungen (Bibliotheksaufbau, KI-Training, Formatänderung) getrennt zu bewerten; die Tatsache, dass eine nachgelagerte Nutzung (KI-Training) als Fair Use qualifiziert werden kann, rechtfertigt nicht automatisch die vorgelagerte rechtswidrige Beschaffung der Trainingsmaterialien durch Piraterie.
5. Die fundamentalen rechtsdogmatischen Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen Fair-Use-Konzept als flexible, innovationsfördernd gemeinte Generalklausel im U. S. Copyright Law (das nach U. S. Verfassungsrecht der Förderung des Fortschritts der Wissenschaft und nützlicher Technologien dient) ohne Urheberpersönlichkeitsrechts-Komponente und dem EU-Urheberrechts-System abschließend aufgezählter Schrankenregelungen könnten im Ergebnis dazu führen, dass KI-Entwicklung und -Training weiterhin vorrangig außerhalb der EU und vor allem in den USA stattfinden werden, wo nach dem U. S. Copyright Law und in Übereinstimmung mit dem weltweiten urheberrechtlichen Territorialitätsprinzip EU- und deutsches Urheberrecht keinerlei Anwendung finden.

VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisations, Patentrecht)

Dornis, Tim W.: **Erfindung, schöpferischer Beitrag und Rechteinhaberschaft im KI-Zeitalter – Konsequenzen aus BGB, Beschl. V. 11.6.2024, X ZB 5/22 – DABUS** (GRUR Patent 2025, S. 462-471, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor des vorliegenden Beitrags ist der Auffassung, dass mit dem DABUS-Beschluss des BGH eine konsistente und praktikable Linie beim Umgang mit „KI-Erfindungen“ gefunden wurde. Bei Anmeldung einer Patents müsse eine natürliche Person als Erfinder benannt werden. Nach wie vor ungeklärt sei jedoch die Bestimmung des Erfinders sowie des Mindestmaßes an menschlichem und geistig-schöpferischem Input. Der Autor analysiert diese Punkte und ordnet sie in die Strukturen der bisherigen BGH-Doktrin ein. In der genannten Entscheidung reduziere der BGH die Anforderungen an die menschlichen Akteure und deren Einordnung als Erfinder bei KI-Erfindungsprozessen. Formal verlange der Senat lediglich einen schöpferischen Beitrag. Ausreichen könne bereits ein wesentlicher Beitrag zum Gesamterfolg der Lösungssuche. Im Ergebnis wäre keine geistig-schöpferische Leistung im Sinne einer unmittelbaren Mitwirkung an der Lösungssuche gefordert, und der menschliche Beitrag wäre dann vom konkreten Erfindungsprozess abgekoppelt. Das Gericht weise einen pragmatischen Weg zur Handhabung von KI-Erfindungen, auch beim Problem der „Erfindung ohne Erfinder“ auf. Nehme man den BGH beim Wort, dürfte es dennoch nie – selbst bei vollkommen autonomer KI-Lösungssuche – an einem menschlichen Beteiligten als Erfinder fehlen. Stets möglich wäre ein Rückgriff auf den „Erkennenden“ als Erfinder.

Niclas, Vilma/Sommer, Tobias: **Digitalministerkonferenz zu digitaler Souveränität** (ITRB 2025, S. 198, abrufbar [hier](#), €)

Autor und Autorin berichten von der 3. Digitalministerkonferenz (DMK), die Mitte Mai 2025 in Rheinland-Pfalz stattfand, und bei der die digitale Souveränität im Fokus der Beschlüsse stand. Die DMK sei im April 2024 als ständige Fachkonferenz der für Digitalpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der deutschen Bundesländer ins Leben gerufen worden und diene der Koordination und Zusammenarbeit der Länder in digitalen Angelegenheiten. Zudem fördere sie den Austausch mit der Bundesregierung und dem IT-Planungsrat. Mit zunehmender Digitalisierung gewinne das Thema der digitalen Souveränität für den Staat an Bedeutung, weshalb dieser die Kontrolle über die von ihm eingesetzten IT-Systeme behalten und Hoheit über die Daten seiner Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wahren müsse. Die DMK wolle bestehende kritische Abhängigkeiten in der öffentlichen Verwaltung reduzieren und den Weg in die digitale Souveränität konsequent fortsetzen. Die Bestrebungen stünden im Einklang mit der EU-Digitalstrategie bzw. der Cybersecurity Strategy der EU. Ein Teil davon sei der Cyber Resilience Act, der neben dem technischen Rahmen auch politische Vorgaben enthalte und auch für die öffentliche Verwaltung gelte.

VII. Internetquellen

Potential von KI in der Forschung – Hype und Enttäuschung

Der vorliegende Beitrag beleuchtet das Potential von KI in der Forschung. Zwar habe die jüngste Welle von KI-Durchbrüchen neue Werkzeuge hervorgebracht, jedoch seien diese – gemäß Aussage von Dr. Matt Clancy auf der Konferenz Metascience 2025 - keine grundlegende Veränderung dessen, was es bedeute, eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler zu sein. KI-Tools wie beispielsweise ChatGPT-40 oder Perplexity Pro könnten zwar gut kurze Zusammenfassungen erstellen. Versagen würden sie jedoch beim Zusammenfassen längerer und komplexerer Inhalte. Hier seien die Ergebnisse enttäuschend und in einigen Fällen alarmierend gewesen.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/potential-von-ki-in-der-forschung-hype-und-enttaeuschung-7247>, abgerufen am 30.08.2025)

Wie individuell kann Lehre sein?

Dieser Beitrag stellt drei Projekte vor, die Studierenden mit technischen Lösungen individuell zugeschnittene Lehrmaterialien anbieten wollen. Alle drei vorgestellten Projekte seien für die Freiraum-2025-Förderung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre ausgewählt worden, wobei die Projektlaufzeit 24 Monate betrage und pro gefördertem Projekt maximal 400.000 Euro zur Verfügung stünden. Interessierte könnten ihren Wunsch nach einer Bewerbung schriftlich einreichen, der Zugang zum Antragsverfahren würde unter Bekundungen ausgelost. Ausgewählte dürften daraufhin ihre Förderanträge einreichen. Die Ausschreibung von Freiraum 2026 befinde sich aktuell in der Phase der Auswahl, nachdem bis Ende April die Förderanträge der ausgelosten Interessentinnen und Interessenten eingereicht worden seien. In Frage kämen Projekte, die "experimentelle Konzepte" für die Lehre erprobten und Innovationspotential besäßen. Die Projekte sollen darauf abzielen, eine Veränderung an ihrem Hochschulstandort anzustoßen.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/wie-individuell-kann-lehre-sein-7211>, abgerufen am 30.08.2025)

Offener Brief fordert Verbot von KI im akademischen Unterricht

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die aktuelle Debatte darüber, ob KI wieder vom Campus verbannt werden soll oder nicht. Eine komplette Verbannung werde zwar nur selten vertreten. Vielfach beanstandet werde aber der unreflektierte Umgang mit ihr. In einem australischen Debattenbeitrag der Victoria University werde etwa die gezielte Förderung von KI-Kompetenz bei Studierenden gefordert. Obwohl diese als Digital Natives an die Hochschulen kämen, wären sie oftmals nicht in der Lage, KI-generierte Ergebnisse kritisch zu bewerten. Ein aktuelles Positionspapier beziehe sich auf einen offenen Brief aus Juni 2025. Dieser sei an die Leitungen niederländischer Universitäten gerichtet worden und habe diese aufgefordert, die

Einführung von Künstlicher Intelligenz (KI) in den akademischen Unterricht und hochschuleigene Software grundsätzlich zu überdenken. Viele der Unterzeichnenden seien selbst schwerpunktmäßig mit KI beschäftigt und sähen insbesondere das kritische Denken von Studierenden in Gefahr. Dem Argument, dass sich das Rad der Zeit nicht zurückdrehen lasse, entgegeneten, dass eine bewusste Entscheidung gegen die Nutzung der neuen Technologien möglich sei. Resümierend wird festgehalten, dass KI-Kenntnisse in einer sich wandelnden Arbeitswelt unerlässlich seien. Einrichtungen, die entsprechende Kompetenzen systematisch förderten, würden entsprechend gerüstete Absolventinnen und Absolventen hervorbringen.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/offener-brief-fordert-verbot-von-ki-im-akademischen-unterricht-7285>, abgerufen am 28.09.2025)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

ORCA.nrw-Tagung 2025 am 26. November 2025

Die ORCA.nrw-Tagung bringt Lehrende, Hochschulmitarbeitende und alle anderen Interessierten für einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zusammen. Sie findet statt am 26. November 2025 im Veranstaltungszentrum der Ruhr-Universität Bochum. Weitere Infos zu Programm und Inhalten finden Sie hier:

(<https://www.orca.nrw/vernetzung/veranstaltungen/orca-tagung/>, abgerufen am 28.09.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>